

14. Auslegungsbeweis, oder Einwand des anders als verabredet niedergeschriebenen Vertrages?

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. November 1905 i. S. M. (Bekl.) w. W. (Kl.).
Rep. II. 116/05.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „In der vor einem Notar errichteten Urkunde über den Darlehns- und Bierlieferungsvertrag ist u. a. bestimmt: „das Kapital ist seitens des Schuldners jederzeit, auch in beliebigen Teilbeträgen abtragbar“; an anderen Stellen jener Urkunde finden sich Bestimmungen, daß während der Dauer des hier begründeten Schuldverhältnisses, mindestens aber während der Dauer von 10 Jahren, der Schuldner an den Biervertrag gebunden sei. Aus den letzteren Bestimmungen leitet der Kläger seine Berechtigung zu dem mit der Klage erhobenen Ansprüche auch für die Zeit nach der am 1. Juli 1903 geschehenen Rückzahlung des Darlehns ab. Der Beklagte hatte dagegen geltend gemacht, bei Errichtung jener Urkunde habe er eine Änderung des vorgegedruckten Entwurfes dahin verlangt, daß ihm das Recht zur jederzeitigen Rückzahlung des Darlehns eingeräumt werde, und dabei noch ausdrücklich gefragt, ob er auch weiter zu nichts mehr verpflichtet sei, wenn er das Kapital zurückzahle. Darauf sei in die

Urkunde die Bestimmung aufgenommen worden, das Kapital sei seitens des Schuldners jederzeit . . . abtragbar, und habe der zur Vertretung des Klägers berechnigte Buchhalter B. auf jene Frage ausdrücklich bejaht, er sei auch weiter zu nichts mehr verpflichtet, wenn er das Kapital zurückzahle. Zum Beweise für dieses Vorbringen hatte sich der Beklagte auf Zeugen berufen.

Der Berufungsrichter beseitigt dieses Vorbringen und damit auch das Beweiserbieten mit der Erwägung: Nach den in einem Urteile des Reichsgerichts vom 13. Juli 1902 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 25—26) niedergelegten Grundsätzen würde die angeblige dem schriftlichen Vertrage entgegenstehende mündliche Abrede gegenüber der Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Urkunde nur dann Geltung haben, wenn Umstände dargetan würden, die erkennbar auf die Geltung der mündlichen Abrede neben der Schrift schließen ließen; solche Umstände seien aber nicht geltend gemacht.

Der Revisionskläger rügt, daß diese Erwägung das Gesetz verletze. Er führt aus: Sein erwähntes Vorbringen in der Berufungsinstanz sei dahin aufzufassen, er habe den Willen gehabt, und diesen Willen auch dem Vertreter des Klägers erklärt, daß vereinbart werde, er solle das Darlehn jederzeit zurückzahlen können und dann jeder Verpflichtung ledig sein, und daß das auch in die Vertragsurkunde aufgenommen werde. Auf seinen Zweifel, ob das auch in der Vertragsurkunde durch die Einschaltung, er könne das Darlehn jederzeit zurückzahlen, zum Ausdruck gekommen sei, habe der Vertreter des Klägers dies bejaht und damit erklärt, daß seiner Ansicht nach die Vertragsurkunde dies besage. Danach stehe die angeführte Entscheidung des Reichsgerichts ihm nicht entgegen.

Diesem Angriffe war stattzugeben. Der in der bezogenen Entscheidung vorausgesetzte Fall, daß mündliche Vereinbarungen vor und bei Abschluß des „schriftlichen Vertrags“ gegen dessen Inhalt behauptet seien, steht überhaupt nicht in Frage. Denn bei dem unter Beweis gestellten Vorbringen des Beklagten handelt es sich in erster Reihe darum, daß der von den Parteien den hier streitigen Bestimmungen der Urkunde bei ihrer Errichtung übereinstimmend gegebene Sinn festgestellt wird. Steht durch Auslegungsbeweis der von den Parteien einer Bestimmung der Urkunde gegebene Sinn

fest, so kommt die . . . Vermutung der Vollständigkeit der Vertragsurkunde in bezug auf Inhalt und Tragweite jener Bestimmung überhaupt nicht in Frage; denn die erwähnte Vermutung setzt voraus, daß das, was die Parteien schriftlich vereinbart haben, nach dem Ergebnisse der Auslegung und folgeweise unter Würdigung der Auslegungsbeweise klar und zweifelsfrei sei. Einen solchen Auslegungsbeweis hatte der Beklagte erboten; das hat der Berufungsrichter verkannt, indem er aus den oben wiedergegebenen Erwägungen jenes Beweiserbieten beseitigt. Dieser Mangel, auf dem das Urteil beruht, muß zu dessen Aufhebung führen. . . .